

Gemeindeordnung für die Kirchengemeinde im Verein OBERLINHAUS

1. Die Kirchengemeinde

1.1 Die „Kirchengemeinde im Verein OBERLINHAUS“ ist seit 1895 eine Anstaltskirchengemeinde und damit eine selbständige Kirchengemeinde in der diakonischen Einrichtung OBERLINHAUS im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und des Anstaltskirchengemeindeggesetzes vom 16. November 2002. Sie nimmt ihren Auftrag in vertrauensvoller und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Potsdam, insbesondere mit der Evangelischen Kirchengemeinde Babelsberg wahr.

1.2 Gemeindemitglieder sind alle zur Kirchengemeinde gehörenden Evangelischen, die im Bereich vom OBERLINHAUS wohnen, zusätzlich die, die auf persönlichen Antrag und durch Beschluss des Gemeindegemeinderates in sie aufgenommen werden.

1.3 Zu den Mitgliedern der Kirchengemeinde gehören insbesondere Diakonissen und Diakonische Schwestern des 1879 eröffneten Diakonissenmutterhauses, die über Jahrzehnte die Arbeit und das geistliche Leben im OBERLINHAUS bestimmt haben. Sie gestalten ihr gemeinsames Leben und bringen ihre Gaben in die Arbeit der Kirchengemeinde ein.

1.4 Alle Mitglieder der Kirchengemeinde werden einmal jährlich zur Gemeindeversammlung eingeladen.

1.5 Der Auftrag der Kirchengemeinde richtet sich in besonderer Weise an die Dienstgemeinschaft, d.h. die Werkgemeinde im OBERLINHAUS. Zur Dienstgemeinschaft werden in missionarischer Offenheit alle *Mitarbeiter, Bewohner, Patienten, Klienten, Schüler, Auszubildende, Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige* des OBERLINHAUS gerechnet, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit.

2. Der Gemeindegemeinderat

2.1 Der Gemeindegemeinderat (GKR) nimmt die in Artikel 15 der Grundordnung beschriebenen Aufgaben wahr.

2.2. Der Vorstand nimmt in Abweichung von Artikel 15 der Grundordnung folgende Aufgaben wahr:

- Anstellung von neuen beruflichen Mitarbeitenden
- Neu-, Um- oder Ausbau von gemeindlichen Räumen
- Sanierungsvorhaben an der Oberlinkirche
- Verträge, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben
- Beschlüsse, deren Volumen 1.000 Euro überschreiten
- Dienstaufsicht über die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Seelsorge und Fürsorge gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
- Entgegennahme von Tätigkeitsberichten der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sorge für deren gedeihliches Zusammenwirken,

- Bereitstellung von Geldern, Gebäude und Inventar für die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben und Schutz des baulichen Erbes auch unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte,
- Vertretung der Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten und im Rechtsverkehr nach außen.

2.3. Sollen Entscheidungen zu den in 2.2. benannten Punkten getroffen werden, bildet sich der GKR in seinen Sitzungen eine Meinung, anschließend ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Bei der Entscheidungsfindung arbeiten GKR und Vorstand vertrauensvoll zusammen.

2.4. Die kirchliche Arbeit im OBERLINHAUS wird von der Kirchengemeinde und den jeweiligen Bereichen im Rahmen des Kirchlich-Diakonischen Konzeptes gemeinsam verantwortet.

Der GKR plant im September eines Jahres den Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr der Kostenstelle der Kirchengemeinde. Mit dem Planentwurf ist der Zuschuss für diese Kostenstelle beim Vorstand zu beantragen. Das dann festgelegte Budget darf nicht überschritten werden. Nicht verbrauchte Sachkosten werden den Rücklagen zugeführt oder können ins Folgejahr übernommen werden. Außerplanmäßige Aufwendungen sind dem Vorstand anzuzeigen.

2.5 Vom Verein OBERLINHAUS werden folgende Kosten übernommen:

- die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Diakonissen
- die Personalkosten für die aktiven und ehemaligen Pfarrstelleninhaber einschließlich Versorgungsbezügen
- Versicherungskosten
- Baukosten für die Kirche

Diese Leistungen werden vom Verein Oberlinhaus zentral erbracht und sind nicht Bestandteil der Planung der Kirchengemeinde.

2.6. Der GKR setzt sich zusammen aus vier von der Gemeinde gewählten Personen. Weiterhin gehören ihm die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen der Kirchengemeinde von Amts wegen an. Zusätzlich kann der Gemeindegemeinderat bis zu drei Personen aus der Dienstgemeinschaft (Werkgemeinde) als Gäste berufen. Von der Evangelischen Kirchengemeinde Babelsberg wird eine Vertreterin oder ein Vertreter als Gast zu den Sitzungen eingeladen.

2.7. Artikel 16 Abs. 5 der Grundordnung findet bei der Zusammensetzung des GKR keine Anwendung.

2.8. Der GKR tritt abweichend von Artikel 23 Absatz 1 der Grundordnung mindestens dreimal jährlich zusammen. Die oder der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich ein. Von den Beratungen wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern zugeleitet. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung des GKR mit dem Vorstand des Vereins OBERLINHAUS statt.

2.9. Der GKR wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.

2.10. Der GKR wählt nach Maßgabe der Kreiskirchlichen Satzung des Kirchenkreises Potsdam eines seiner gewählten Mitglieder für die Vertretung in der Kreissynode gem. Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst

3.1.1 Der Theologe oder die Theologin im Vorstand ist mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in der Kirchengemeinde im Verein OBERLINHAUS beauftragt. Inhaber der Pfarrstellen der Kirchengemeinde im Verein Oberlinhaus sind im Verein Oberlinhaus berufene ordinierte Theologinnen und Theologen bzw. ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen.

3.1.2 Vor der Neubesetzung einer Stelle hört der Vorstand den GKR an. Artikel 35 der Grundordnung findet keine Anwendung.

3.1.3 Die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber des Verein OBERLINHAUS gehören dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises Potsdam an. Ihre Mitgliedschaft in der Kreissynode des Kirchenkreises Potsdam gem. Artikel 43 Abs.2 Nr. 2 der Grundordnung richtet sich nach der Kreiskirchlichen Satzung.

3.1.4 Der GKR beauftragt in vertrauensvoller Zusammenarbeit nach Rücksprache mit den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern die geschäftsführende Pfarrerin oder den geschäftsführenden Pfarrer.

3.2 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3.2.1 Die Kirchenmusik einschließlich der Chorarbeit wird nebenamtlich erbracht. Dabei werden entsprechend ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom OBERLINHAUS vorrangig eingesetzt.

3.2.2 Der Kirchendienst wird von engagierten Gemeindemitgliedern ehrenamtlich versehen und von einem Verantwortlichen aus dem GKR organisiert.

4. Gemeindeleben

4.1 In der Kirchengemeinde im Verein OBERLINHAUS finden in der Regel an Sonn- und Feiertagen Gottesdienste statt.

4.2 Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Werkgemeinde als Dienstgemeinschaft wird die ökumenische Zusammenarbeit mit allen christlichen Kirchen (ACK) gepflegt und in speziellen Formen und Projekten ausgestaltet.

4.3 In Verantwortung des GKR finden regelmäßig Treffen der Kirchengemeinde und ihrer Gruppen statt.

4.4 Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Durchführung des christlichen Unterrichtes, wird gewährleistet.

4.5 Es werden Gemeindemitglieder für die ehrenamtliche Mitarbeit gewonnen, befähigt und beauftragt.

4.6 In der Kirchengemeinde werden Seelsorge und Besuchsdienst angeboten.

5. Änderung der Ordnung

5.1 Diese Ordnung kann auf Antrag des GKR im Einvernehmen mit dem Vorstand des OBERLINHAUS verändert werden und tritt nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode und des Konsistoriums in Kraft.

Potsdam, d. 3. Juli 2014